



## Hinweise zum Sportunterricht



Mit den folgenden Hinweisen werden Sie, sehr geehrte Eltern, in die Lage versetzt die Teilnahme Ihres Kindes am Sportunterricht zu unterstützen. Bitte lesen Sie sich diese Hinweise gemeinsam mit Ihrem Kind durch.

### 1. Die Kleidung

Die Sportkleidung ist als Unterrichtsmaterial anzusehen und muss immer von allen Schülern, die aktiv oder inaktiv am Sportunterricht teilnehmen getragen werden. Sie sollte sich grundsätzlich von der Alltagskleidung unterscheiden.

An unserer Schule tragen die Schüler einheitliche Sportkleidung. Jeder Jahrgang hat bestimmte Farbkombinationen. Wir bitten Sie, die Sportshirts käuflich zu erwerben. Alle anderen Bestandteile der Sportkleidung, wie Sporthose (kurz und lang), Sportjacke und Sportschuhe, dürfen sie selbst bestimmen. Beachten Sie bei Ihrer Wahl die Sicherheitsbestimmungen für Schulsportkleidung, damit auch ihr Kind unfallfrei und gesund die Sportstunden erleben kann. Bei fehlender Sportkleidung ist es dem Schüler aus Sicherheitsgründen nicht gestattet am Unterricht aktiv sportlich teilzunehmen.

Die Haare müssen bei einer Haarlänge, die über einen Kurzhaarschnitt hinausgeht, mit einem Band oder Gummi zusammengefasst werden. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist auch im Sportunterricht nicht gestattet.

### 2. Wertgegenstände/Schmuck/Brillen

Wertgegenstände müssen im Interesse der Schüler an Tagen des Sportunterrichts zu Hause bleiben. Die Schule übernimmt keine Haftung und ersetzt auch keinen Verlust.

Während des Unterrichts ist es nicht erlaubt (Verletzungsgefahr für sich und andere) jede Art von Schmuck (Ohringe, Ketten, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Halstücher, Bodypiercing etc.) zu tragen.

### **3. Beurlaubungen vom Sportunterricht**

Im Allgemeinen gelten für den Sportunterricht dieselben Bestimmungen der Schulordnung, wie bei anderen Fächern.

Im Besonderen gilt: Eine Beurlaubung vom Sportunterricht ist nur in Krankheitsfällen **auf schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten möglich. Der Antrag ist grundsätzlich an dem Tag vorzulegen, an dem eine Sportbefreiung aus gesundheitlichen Gründen für notwendig erscheint. Ein ärztliches Attest ist beizufügen, es sei denn, es handelt sich um eine offenkundige Behinderung (siehe AV Schulpflicht Abs. 5 „Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.“). Erkältungskrankheiten stellen in der Regel keinen Beurlaubungsgrund dar.

Beurlaubungen können bis zu 4 Wochen auf schriftlichen Antrag der Eltern (mit Begründung) von den Sportlehrern ausgesprochen werden. Bei einer längeren Beurlaubung von mehr als einem Monat gilt ein anderes Verfahren.

Auf **schriftlichen Antrag der Eltern**, dem das sportärztliche Attest beizufügen ist, **entscheidet die Schulleiterin** über Art und Umfang der Beurlaubung. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung. Sollte durch diese längere Beurlaubung oder mehrere Beurlaubungen vom Sportunterricht ein ganzes Stoffgebiet (Bewegungsfeld) versäumt werden, so kann die/der zuständige Sportlehrer(in) am Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahr nur mit einer Teilnote die sportliche Leistung bewerten (Beschluss der Gesamtkonferenz vom 6.3.2007)

Bei der Menstruation kommt eine grundsätzliche Beurlaubung nicht in Frage. Im Einzelfall wird nach einem Gespräch zwischen Schüler und Lehrer darauf Rücksicht genommen.

**Sportzeug ist auch bei Befreiungen und Beurlaubungen immer mitzubringen.**

Müller (Schulleiterin)

Eichert (Fachleiter Sport)